

Nr. 212. Betrifft die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises werden hierdurch aufgefordert, die Klassensteuer- Zu- und Abgangslisten für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September 1881 auf Grund der zu führenden Notizen unter Beachtung der Bestimmungen in der Instruktion vom 12. Dezember 1873 (Extra-Beilage zum Stück 4 des Amtsblattes pro 1874), namentlich der §§ 2 bis 7 derselben, sowie der Kreisblatt-Verfügung vom 29. Mai 1876 (Stück 23) aufzustellen und diese Listen mit den Einkommens-Nachweisungen über die neuen Steuer-Zugänge unfehlbar bis zum 10. September c. zweifach mit den für Zu- und Abgang getrennt und ordnungsmäßig gehefteten Belägen hierher einzureichen.

Wo weder Zu-, noch Abgang vorgekommen, muß die Einsendung von Negativ-Attesten gleichfalls in duplo erfolgen.

Bei Berechnung der in Zu- und Abgang zu stellenden Steuerbeträge ist die Kreisblatt-Verfügung vom 14. Juni d. J. (Stück 24 Seite 188 und 189) genau zu beachten.

Abgänge der Klassensteuer, welche durch Einziehung der Steuerpflichtigen in den Militärdienst (§ c und d des Gesetzes vom $\frac{1. \text{Mai } 1851}{25. \text{Mai } 1873}$) entstehen, sind in der Abgangsliste unter Angabe des Tages, an welchem der Eintritt in den Militärdienst erfolgt ist, sowie durch den Vermerk des Tages, bis zu welchem der die Befreiung von der Klassensteuer begründende Umstand gedauert hat, event. noch fort dauert, zu begründen.

Die Beibringung einer besonderen Einkommens-Nachweisung zu den Zugangslisten ist nicht erforderlich, wenn die zur Beurtheilung der Einschätzung nothwendigen, dem Formulare dieser Nachweisung entsprechenden Angaben in der Zugangsliste selbst (Rubrik für Bemerkungen) aufgenommen werden.

Weiter mache ich noch darauf aufmerksam, daß aus den Zu- und Abgangslisten pro II. Semester 1880/81 in die aufzustellenden Listen zu übertragen sind:

- a) alle Zugänge, welche in der Klassensteuer-Rolle für das Rechnungsjahr 1881/82 vom 1. April c. ab noch keine Aufnahme gefunden haben, und
- b) alle Abgänge von Personen, welche in der vorgedachten Rolle mit einem Steuerbetrage noch nachgewiesen sind.

Schließlich bestimme ich, daß der Nachweis der Zugänge in zwei getrennten Abtheilungen in der Weise zu erfolgen hat, daß in die erste Abtheilung alle neu veranlagten, in die zweite Abtheilung dagegen alle bereits veranlagten und überwiesenen Censiten aufzunehmen sind.

Neustadt OS., den 22. August 1881.

Der Königliche Landrath.

Nr. 213. Betrifft die Einzahlung der Kreis-Kommunal-Abgaben.

Der Kreis Neustadt OS. hat pro 1881/82 an Kreis-Kommunal-Abgaben 93,130 Mark aufzubringen.

Nachdem die Vertheilung dieser Summe gemäß des vom Kreistage am 6. März 1879 beschlossenen Maßstabes, resp. nach Maßgabe des Aufkommens an Grund- und Gebäudesteuer, Klassensteuer, klassifizirter Einkommensteuer und der halben Gewerbesteuer mit Ausschluß der Steuer vom Hausirgewerbe, stattgefunden hat, fordere ich die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises hierdurch auf, die auf die Gutsbezirke und Gemeinden entfallenden Beiträge in drei gleichen Raten, und zwar die erste Rate bis spätestens zum 20. September und die zweite Rate bis zum 1. November ex., die dritte Rate aber bis zum 1. Februar l. J. von den Beitragspflichtigen einzuziehen und an die Kreis-Kommunal-Kasse hier selbst abzuführen.

Nach § 11 der Kreis-Ordnung vom $\frac{13. \text{Dezember } 1872}{19. \text{März } 1881}$ muß die Unter-Vertheilung auf die einzelnen Zahlungspflichtigen nach demselben Maßstabe erfolgen, nach welchem die Beiträge auf die Gutsbezirke und Landgemeinden im Ganzen berechnet worden, was bei Aufstellung der Heberollen zu beachten bleibt.

In Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften ist die ganze Einkommen- und Klassensteuer der Herren Offiziere, sowie die von den Herren Geistlichen und Lehrern für das Stellen- resp. Dienst Einkommen zu entrichtende Staats-Steuer überall außer Ansatz gelassen, dagegen ist die auf das Einkommen aus anderen Einkommensquellen entfallende Steuer der Herren Geistlichen und Lehrer in Rechnung gezogen, wonach auch bei der Untervertheilung auf die beitragspflichtigen Einsassen zu verfahren ist.

Alle anderen Staats- und Gemeindebeamten genießen nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 die Erleichterung, daß die Hälfte ihres Dienst Einkommens im Gegensaße zu sonstigem Einkommen, das voll in Rechnung zu stellen ist, von der Veranlagung der gemeindeabgabepflichtigen Personalsteuer außer Ansatz zu lassen ist. In Folge dessen sind solche Censiten von den Gemeinde-Vorständen neu zu veranlagern.

Es haben im Ganzen zu zahlen: